



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Berlin, 27.06.2022

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

A. Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe Stellung nehmen zu dürfen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen ausdrücklich, dass die Kostenheranziehung von Kindern und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie, einer Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben und die ein eigenes Einkommen haben, abgeschafft werden soll. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde die Kostenbeteiligung bereits von 75 % auf 25 % gesenkt. Damit wurde die vielfach geäußerte Kritik einiger Fachverbände der Kinder- und Jugendhilfe ernstgenommen und für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Erleichterung geschaffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ziel des KJSG, Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen, weiterverfolgt und ihre Kostenbeteiligung ganz aufgehoben werden. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung unterstützen dieses Vorhaben ausdrücklich. Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, sondern in betreuten Wohnformen oder in Pflegefamilien leben, kommen meist aus prekären Familienverhältnissen. Zu den Herausforderungen, denen sich Careleaver außerhalb ihrer Herkunftsfamilie stellen müssen wie z.B. dem Auszug aus der betreuten Wohnform oder Pflegefamilie und somit dem Übergang in ein selbstständiges Leben, wird ihr Ausbildungseinkommen und das Einkommen aus Schülerjobs und anderer Lohnarbeit für die Deckung der Kosten von Jugendhilfeleistungen herangezogen. Diese Regelung im derzeitigen Kinder- und Jugendhilferecht erschwert ihren den ohnehin nicht leichten Start ins Erwachsenenleben. Denn die Kostenheranziehung stellt eine finanzielle Belastung für die Jugendlichen dar. Außerdem verhindert sie das Ansparen für eigene Wünsche und erlaubt es kaum, dass junge Menschen, die aus prekären Verhältnissen stammen, ein Vermögen aufbauen. Jugendliche werden daher durch das Abführen ihres Nettogehaltes an das Jugendamt daran gehindert, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Ein Abschaffen der Kostenheranziehung käme dem Versprechen einer gerechteren und sozialeren Kinder- und Familienpolitik des Koalitionsvertrages nach, welche die Interessen junger Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Auch Angehörige in der inklusiven Lösung entlasten - Neugestaltung der Kostenheranziehung

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung stellt der vorliegende Gesetzentwurf überdies einen wichtigen Schritt hin zur Abschaffung der Heranziehung von Einkommen und Vermögen von Kindern und Jugendlichen beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen dar. Für die im KJSG festgeschriebene Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist es aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

unbedingt erforderlich, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern nicht an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten die Regelung in § 107 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, wonach im Rahmen der Untersuchung der Festlegungen des SGB VIII und IX das Ziel verfolgt werden soll, „den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“, für verfehlt. Während junge Menschen mit Behinderung behinderungsbedingt ein Leben lang auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, nehmen junge Menschen ohne Behinderung die Hilfen zur Erziehung für einen begrenzten Zeitraum in Anspruch. Eine Kostenheranziehung, die Eltern von Kindern mit Behinderung stärker belastet als Eltern von Kindern ohne Behinderung, widerspricht dem Grundgedanken der UN-BRK.

Denn momentan folgt die Kostenheranziehung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX verschiedenen Ansätzen: In der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX sind bestimmte Leistungen von der Heranziehung befreit. So werden Leistungsberechtigte und ihre Eltern beispielsweise bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind oder bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung weder mit ihrem Einkommen noch mit ihrem Vermögen an den Kosten beteiligt. Anders ist dies bspw. bei Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe an Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX. Hier werden die Eltern im Rahmen der Zumutbarkeit mit ihrem Einkommen und Vermögen herangezogen. Bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII gibt es diese Differenzierung nicht.

Die unterschiedliche Kostenbeteiligung an den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX gilt es, zugunsten der Familien mit Behinderung aufzuheben. Denn bereits aus Art. 7 der UN-BRK folgt, dass Kinder mit sowie ohne Behinderung gleichberechtigt alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen. Auch Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG beschreibt, dass junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern durch ihre Behinderung keine Nachteile erfahren dürfen. Eingliederungshilfe ist ein Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile. Diese Eingliederungshilfe sollte allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die einen entsprechenden Bedarf haben, zustehen, unabhängig davon, ob ihre Eltern bereit sind, sich an den Kosten zu beteiligen oder nicht.

Deshalb sprechen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sich eindeutig dafür aus, in einem weiteren Schritt zu regeln, dass die Heranziehung von Einkommen und Vermögen von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen ebenfalls abgeschafft wird. Diese Regelung würde insbesondere bei den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum Tragen kommen. Denn ambulante Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden ohne einen

Kostenbeitrag der Leistungsberechtigten oder der Eltern erbracht, wohingegen in der Eingliederungshilfe ein Kostenbeitrag der Eltern im Gesetz geregelt ist. Demnach sind die ambulanten Leistungen für Leistungsberechtigte in der Kinder- und Jugendhilfe günstiger als in der Eingliederungshilfe.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

1. § 92 SGB VIII Jungen Menschen den Start ins Erwachsenenleben erleichtern

Bisher ist in § 92 Abs. 1 SGB VIII geregelt, dass junge Menschen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 SGB VIII genannten Leistungen herangezogen werden. Mit der Änderung in § 92 Abs. 2 SGB VIII sollen zukünftig junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII nicht mehr mit einem Teil ihres Einkommens die Jugendhilfeleistungen abdecken. Hingegen bleibt die Kostenheranziehung der Eltern unverändert. Weiterhin wurden die Ehegatten und Lebenspartner aus dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII von der Kostenheranziehung herausgenommen. Dies bedeutet, dass ausschließlich Eltern von Leistungsberechtigten nach § 92 SGB VIII zu den Jugendhilfeleistungen zuzahlen müssen. Zudem fand eine Konkretisierung in Abs. 1a statt. Es wird klargestellt, dass Elternteile unabhängig von ihrem Einkommen für die Kosten der Jugendhilfeleistungen herangezogen werden können.

Mit der geplanten Abschaffung der Kostenheranziehung nach § 92 SGB VIII für junge Menschen, die in stationärer Erziehungshilfe leben sowie für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII ist auch eine redaktionelle Anpassung in § 97 SGB VIII vorgenommen worden. § 97 SGB VIII regelt die Auskunftspflichten über die Einkommensverhältnisse von kostenbeitragspflichtigen Personen, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes/des Jugendlichen und von Pflegepersonen zusteht.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die vorgeschlagene Regelung sehr, wonach junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, die in betreuten Wohnformen oder Pflegefamilien untergebracht sind, sich nicht mehr an den Kosten beteiligen müssen.

2. Kostenheranziehung auch beim Ausbildungsgeld abschaffen

Mit dem vorliegenden Entwurf legt die Bundesregierung einen Grundstein für den Abbau der Benachteiligung von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder in stationärer Erziehungshilfe leben und für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII. Nichtsdestotrotz sehen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in einigen Punkten der

Kostenheranziehung bei jungen Menschen Verbesserungsmöglichkeiten. Insbesondere die Kostenheranziehung im Berufsbildungsbereich bleibt im vorliegenden Gesetzentwurf unberücksichtigt. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen vor allem Nachbesserungsbedarf beim Ausbildungsgeld. Das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III wird von der Agentur für Arbeit für Menschen mit Behinderung gezahlt, die kein Übergangsgeld erhalten. Sie haben Anspruch auf das Ausbildungsgeld, wenn sie eine geförderte Ausbildung als Reha-Maßnahme, eine Berufsausbildung über das Arbeitsamt/Jobcenter, eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten. Das Ausbildungsgeld nach § 61, § 62 SGB III wird nach § 93 Abs. 1 SGB VIII als Geldleistung angesehen. § 93 Abs. 1 S.2 SGB VIII regelt, dass „Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen zählen und unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen sind.“

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung kritisieren, dass junge Menschen mit Behinderung, die in Wohnformen der stationären Erziehungshilfe, in sonstigen betreuten Wohnformen oder in Pflegefamilien leben und das Ausbildungsgeld nach § 61 bzw. § 62 SGB III erhalten, nicht von den Neuregelungen im vorliegenden Gesetzentwurf erfasst werden. Dies sollte dringend nachgebessert werden.